

# Laborordnung

## Labor Raum 14-A007

### Rechnerintegrierter Betrieb / Qualitätsmanagement

**Wachschutz**  
**Tel. 0176 / 16403037**



IT-Ingenieur: Herr F. Briesemeister Tel. 03375 - 508 107

#### A - Allgemeine Vorschriften

1. Die Laboreinrichtungen sind Eigentum des Landes Brandenburg. Es wird erwartet, dass diese mit großer Sorgfalt behandelt und nur für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.
2. Das Herstellen und Bewahren von Ruhe, Ordnung und Disziplin sind als grundlegende Verhaltensweisen vor, während und nach Laborveranstaltungen einzuhalten.
3. **Das Rauchen und/oder der Umgang mit offenem Feuer sind im Labor verboten.**
4. Das Einnehmen von Speisen, Getränken oder Genussmitteln aller Art im Labor ist verboten.
5. Restalkohol und/oder Drogeneinfluss führen zwingend zum Ausschluss von Laborveranstaltungen.
6. Ausgewiesene Betriebsanweisungen sind unbedingt zu beachten. Besondere Vorsicht gilt beim Umgang mit gefährdenden Stoffen.
7. **Bei Unfällen und Verletzungen ist jeder verpflichtet, „Erste Hilfe“ zu leisten. Jeder auch noch so kleine Unfall ist sofort dem anwesenden Lehrpersonal zu melden.**  
**Verbandskasten und Tragen sind in den Sozialräumen (14-A004), 14-A113 und 14-A221) zu finden. Ein Defibrillator befindet sich in Halle 14 (Ausgang zum Haus 15).**  
Notruf Feuerwehr: 112  
Die Ersthelfer und Brandschutzhelfer sind nebenstehend gesondert aufgeführt.
8. **Bei Bränden (Notruf Feuerwehr: 112, die Feuerlöscher befinden sich in Durchgängen der Treppenhäuser) und Katastrophen ist entsprechend der Evakuierungsordnung – und akustischen Aufforderungen zu handeln. Fluchtwege sind den Aushängen „Flucht- und Rettungswegeplan“, Kennzeichnung der Fluchtwege zu entnehmen.**
9. Jegliche Kommunikationstechnik, sofern sie nicht unmittelbar und direkt für die Laborveranstaltungen erforderlich sowie Tiere sind in den Laborräumen nicht zulässig.
10. Vor der Arbeitsaufnahme, vor Beginn von Laborübungen und anderen Tätigkeiten (z. B. im Rahmen studentischer Arbeiten) hat durch das verantwortliche Lehrpersonal eine Belehrung zu den allgemeinen und aktuell geltenden Bestimmungen für die Arbeit und den Aufenthalt im Labor zu erfolgen. Die durchgeführte Belehrung ist aktenkundig festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Belehrung hat mindestens einmal zu Beginn des Semesters bzw. Beginn der Laborübungen oder Labor-Selbststudiums zu erfolgen.
11. Die Technische Hochschule Wildau übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, die infolge der Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften und der Laborordnung entstehen und macht ggf. den Urheber haftbar.

#### B - Aufgabe und Funktion des Labors

Das Labor dient der Vermittlung von Kenntnissen, dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Modulen Konstruktion, Fertigungsmesstechnik, Informatik, Rechnerintegrierter Betrieb, CAD/CAM/Funktionsmodell und Qualitätsmanagement zur Anwendung von Hard- und Softwarewerkzeugen zur Lösung ingenieurtechnischer Aufgabenstellungen.

Das Labor wird genutzt für:

1. die Durchführung der geplanten und operative Lehrveranstaltungen und damit im Zusammenhang stehenden studentischen Arbeiten und Projekten.
2. die Planung und Durchführung von Forschungsaufgaben sowie die Ausrichtung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

#### C - Verantwortlichkeiten

1. Die Verantwortung für das Labor trägt der Laborleiter. Er wird werden unterstützt durch die Laboringenieure, die im Auftrag des Laborleiters das Hausrecht ausüben.
2. Der Laborleiter und die Laboringenieure sind das verantwortliche Lehrpersonal.
3. Durch das verantwortliche Lehrpersonal kann die Aufsicht im Labor an ausgewählte Personen übertragen werden, z.B. an einen Studierenden im Rahmen des Labor-Selbststudiums.

#### D - Vorbereitung des Zuganges zum Labor / zum Aufenthalt im Labor

1. Zugang zum Labor haben nur Studierende, die nachweislich durch Unterschrift eine aktuelle semesterbezogene Belehrung zur Laborordnung erhalten haben.
2. Die Nutzung des Labors erfolgt auf der Grundlage eines Belegungsplanes / Semesterplanes bzw. im Einzelfall nach vorheriger Vereinbarung zu den festgelegten Zeiten durch Studierende in Anwesenheit des zuständigen Lehrpersonals.
2. Die Laborveranstaltungen sind durch das verantwortliche Lehrpersonal vorzubereiten. Diese sind in den jeweiligen Plänen der Lehrveranstaltungen auszuweisen bzw. gesondert zu vereinbaren.
3. Jeder Laborarbeitsplatz ist durch das verantwortliche Lehrpersonal vor Inbetriebnahme abzunehmen und gilt erst dann für die Laborveranstaltung als freigegeben.
4. Ohne ausreichende inhaltliche Vorbereitung des Studierenden und ohne die für die Laborveranstaltungen festgelegten Laborunterlagen (z.B. Vorlesungsskript, Anleitungen, Fallbeispiele usw.) und ohne vorherige aktenkundige Belehrung ist das verantwortliche Lehrpersonal berechtigt, die Zulassung zur Teilnahme an Laborveranstaltungen zu verweigern.

#### E - Tätigkeiten im Labor

1. Neben den aktenkundigen Belehrungen bilden die für die Laborarbeitsplätze zur Verfügung stehenden / anzuwendenden Anleitungen und sonstige gegebene zu beachtende Hinweise vor Beginn der Laborveranstaltungen die Grundlage für den Zugang zu den / die Durchführung der Lehrveranstaltungen / Laborveranstaltungen bzw. Tätigkeiten im Labor und der Tätigkeiten in den Projekten.
2. Den Weisungen des verantwortlichen Lehrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Bei tatsächlichen oder vermuteten Störungen oder auftretenden Schäden an Laborarbeitsplätzen oder im übrigen Umfeld der Laborarbeitsplätze ist das verantwortliche Lehrpersonal sofort zu informieren.
4. Das eigenmächtige Entnehmen oder Austauschen von Geräten, Instrumenten oder sonstigem Zubehör sowie das Betätigen von nicht zu den Laborarbeitsplätzen gehörenden Ausrüstungen ist zu unterlassen, d.h. es ist nicht gestattet Ausrüstungen der Funktionsmodellbauobjekte zu nutzen, für welche keine Einweisung und Erlaubnis erteilt wurden.
5. Der Anschluss nutzeigener peripherer Geräte bzw. Komponenten (z.B. USB-Speichermedien) an Computertechnik des Labors bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des verantwortlichen Lehrpersonals.
6. Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf Funktionsfähigkeit nutzeigener Geräte und Komponenten.
7. Für Schäden an nutzeigenen Geräten haftet die Technische Hochschule Wildau nicht.
8. Für Schäden, die durch nicht genehmigte Nutzung privater Geräte oder Datenträger der Technische Hochschule Wildau entstehen, kann der Nutzer haftbar gemacht werden.
9. Es ist nicht gestattet, zum Anschluss eigener Geräte vorhandene Kabelverbindungen zu lösen. Insbesondere darf das Verbinden von Notebooks und vergleichbaren Geräten mit dem Datennetz nur über die besonders dafür zugelassenen und gekennzeichneten Anschlussdosen oder WLAN erfolgen. Es gelten die Nutzungsbestimmungen und Richtlinien des Hochschulrechenzentrums.
10. An allen Arbeitsplätzen ist nur die Nutzung der vom Hochschulrechenzentrum oder vom verantwortlichen Lehrpersonal freigegebenen Software zulässig.
11. Es ist untersagt:
  - Hardware zu entfernen / auszutauschen, Software oder Datenträger oder Teile von Software oder Datenträgern zu kopieren bzw. Bücher und Kataloge aus dem Labor mitzunehmen;
  - die vorhandene bzw. in Anspruch genommene Hard- oder Software für einen anderen, nicht dem jeweiligen Lehrinhalt vorgegebenen Zweck, zu nutzen,
  - die vorhandene Software von den jeweiligen Datenträgern zu entfernen,
  - die auf den Datenträgern vorhandene Software abzuändern, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
  - von der Software abgeleitete Werke zu erstellen und das zur Software vorhandene schriftliche Material zu kopieren,
  - die vorhandene Software oder das dazugehörige Material Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen,
  - die Software / Daten von einem Computer auf einen anderen zu übertragen,
  - eigene oder fremde Soft- oder Hardware auf der vorhandenen Hard- oder Software selbst oder durch Dritte ohne ausdrückliche Aufforderung zu installieren oder zu nutzen und Urheberrechtsvermerke oder Lizenzrechtsvermerke (einschließlich Registriernummern) zu verändern oder zu entfernen,
12. Die Weitergabe personengebundener Passworte oder Zugangsrechte an Dritte ist verboten.
13. Der Zugriff auf rechts- oder sittenwidrige Webseiten, Medien oder Programme sowie vergleichbare Objekte und Inhalte ist verboten und wird ggf. zur Anzeige gebracht.
14. Gibt es in den Anleitungen oder in den Hinweisen zu Laborveranstaltungen besondere Verpflichtungen zur Überwachung von Ausrüstungen (u.a. Wartungsmaßnahmen an Messmittel, Säuberung des Laborarbeitsplatzes usw.), so sind diese wie angeordnet / ausgewiesen zu erfüllen.
15. Nach Beendigung der Laborveranstaltungen ist der Laborarbeitsplatz sowie festgelegt spannungsfrei zu schalten und im ordnungsgemäßen Zustand an das verantwortliche Lehrpersonal abzumelden.
16. Befindet sich kein Lehrpersonal oder Laboringenieur im Labor, hat mindestens ein anwesender Studierender eingehende Telefonanrufe anzunehmen, wobei sich dieser zunächst mit Name und Vorname meldet.

#### F - Schlussbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Laborordnung können zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von Laborveranstaltungen bzw. zur sofortigen Beendigung der weiteren Nutzung des Labors führen.
2. Diese Laborordnung tritt mit ihrem Aushang in Kraft.